

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ti 5 - 87/1

Graz, am 5. 10. 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Rechtm. GESETZENTWURF
56 GE/9

Datum: 5. Nov. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken); 05. Nov. 1987, Kreuz
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 21 Ti 5 - 87/1

Ggs. Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug: 70.970/14-VII/10/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5. Oktober 1987

Zu dem mit do. Schreiben vom 14. August 1987, obige Zahl,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tier-
ärztegesetz geändert wird, wird nachstehende Stellungnahme ab-
gegeben:

Die Neufassung der Bestimmungen über die Wohlfahrtsein-
richtungen sowie die Neuregelung der Disziplinar- und Verwal-
tungsstrafen geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Bedenken bestehen jedoch gegen die Novellierung des § 39
Abs. 2, wodurch das Wahlrecht auch auf freiwillige Mitglieder
ausgedehnt werden soll. Im Hinblick auf § 39 Abs. 4 würde damit
auch das passive Wahlrecht ausgedehnt werden.

Gemäß § 30 des Tierärztegesetzes gibt es ordentliche
Mitglieder (Pflichtmitglieder) und freiwillige Mitglieder.
Pflichtmitglieder sind alle Tierärzte, die in die Tierärzte-
liste eingetragen sind, den tierärztlichen Beruf ausüben, ihren
Berufssitz im Bereich der betreffenden Landeskammer haben und
nicht als Amtstierärzte und Militärtierärzte von der Mitglied-
schaft befreit sind. Freiwillige Mitglieder können in der nach
ihrem Wohnsitz zuständigen Landeskammer durch Erklärung bei-
treten und ihre Mitgliedschaft jederzeit wieder durch eine Er-
klärung beenden. Die freiwillige Mitgliedschaft kann daher sehr

- 2 -

leicht erworben werden und der Mitgliedsbeitrag beträgt nicht einmal ein Zehntel des Beitrages für ordentliche Mitglieder. Bei den freiwilligen Mitgliedern handelt es sich in der Regel um Pensionisten.

Aus diesen Gründen sowie mit Rücksicht darauf, daß eine Überalterung der Kammervertretung nicht wünschenswert wäre und durch die ständige Zunahme der beamteten Tierärzte schließlich von einem Personenkreis das Schicksal der tatsächlich nur freiberufllich tätigen Tierärzte abhängt, der mit den Problemen dieses Standes nicht ausreichend vertraut ist, erscheint die vorgesehene Änderung des § 39 Abs.2 bedenklich.

Vorgeschlagen wird eine Fassung, in welcher für alle Kammermitglieder wohl das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht festgelegt wird.

Weiters darf aus Anlaß der beabsichtigten Novellierung auf folgendes hingewiesen werden:

§ 18 des Tierärztekodexes gibt der Bundeskammer der Tierärzte die Ermächtigung, die Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu erstellen. Die so erstellte Honorarordnung bedarf sodann nur noch der Genehmigung durch den Gesundheitsminister und wird damit wirksam.

Naturgemäß beziehen sich tierärztliche Leistungen auf dem Land fast ausschließlich auf die landwirtschaftlichen Nutztiere.

Dementsprechend sind auch die Bauern von der jeweils geltenden Honorarordnung unmittelbar und für sie schwerwiegend betroffen. Es erscheint daher naheliegend und durchaus gerechtfertigt, daß die gesetzliche Interessensvertretung der Bauern bei der Erstellung der Honorarordnung für derartige Leistungen in angemessener Form mitwirken kann.

Es wird daher angeregt, anlässlich der beabsichtigten Novellierung des Tierärztekodexes auch den § 18 Abs.1 durch Einfügung eines Satzes wie folgt zu ergänzen:

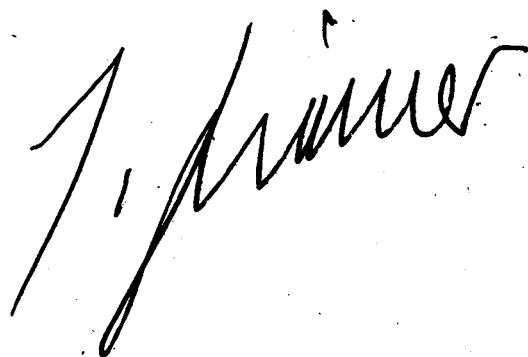
"(1) Die Bundeskammer hat.....Zeitaufwand und die Art der Tiere festzusetzen. Für tierärztliche Leistungen an landwirtschaftlichen Nutztieren sind die Honorarsätze im Ein-

- 3 -

vernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern festzusetzen. Die Honorarordnung bedarf Rechnung getragen wurde."

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Hauser".